

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll vom 12. Januar 2021

zur Änderung des am 30. März 2010

in London unterzeichneten Abkommens

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem
Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur

Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet

der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

in der durch das am 17. März 2014 in London

unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung

A. Problem und Ziel

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947) wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (OECD (2013) Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und 14 (Verbesserung der Streitbeilegung) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (BGBl. 2010 II S. 1333, 1334; 2015 II S. 1297, 1298) wurde daher aus dem Geltungsbereich des MLI ausgenommen.

B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 12. Januar 2021 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 30. März 2010 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt wird, dass nicht nur Doppelbesteuerungen, sondern auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

Mit Unterzeichnung des Änderungsprotokolls haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland das am 30. März 2010 in London unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (BGBl. 2010 II S. 1333, 1334; 2015 II S. 1297, 1298) in deren Auswahlentscheidungen zum MLI von der Liste der erfassten Doppelbesteuerungsabkommen („covered tax agreements“) genommen. Eine Umsetzung der Inhalte dieses Änderungsprotokolls über das MLI selbst ist daher nicht mehr möglich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll zum Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungsprotokoll zum Abkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in, one out“-Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. Mai 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 12. Januar 2021 zur Änderung des am 30. März 2010 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf**Gesetz**

**zu dem Protokoll vom 12. Januar 2021
zur Änderung des am 30. März 2010
in London unterzeichneten Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem
Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur
Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
in der durch das am 17. März 2014 in London
unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 12. Januar 2021 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (BGBl. II S. 1333, 1334; 2015 II S. 1297, 1298) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des durch dieses Gesetz geänderten Abkommens in der vom Inkrafttreten des Protokolls an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den durch das Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Darüber hinaus ist die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Protokoll Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

Zu Artikel 2

Das am 12. Januar 2021 unterzeichnete Protokoll stellt bereits die zweite Änderung des ursprünglichen Abkommens vom 30. März 2010 dar. Aufgrund dieser erneuten Änderungen soll das Bundesministerium der Finanzen aus Gründen der Übersichtlichkeit ermächtigt werden, eine Neufassung des Abkommens im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Mit dem Vertragsgesetz erfolgt die Umsetzung des am 12. Januar 2021 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010. Schwerpunkt des Änderungsprotokolls ist die Umsetzung der abkommensbezogenen Empfehlungen des sogenannten BEPS-Projekts (OECD (2013) Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting). Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung des Titels und der Präambel entsprechend dem BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 ausgedrückt wird, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vom 7. November 2018. Die dem völkerrechtlichen Vertrag zugrundeliegenden Maßnahmen betreffen folgende Prinzipien für nachhaltige Entwicklung:

„(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden.“

Dabei unterstützt das Vorhaben die folgenden Indikatorenbereiche: 8.2a (Staatsverschuldung), 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll zum Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungsprotokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes. Die „One in, one out“-Regelung ist nicht anzuwenden, weil es sich bei diesem Gesetzentwurf um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

Da der dem Vertragsgesetz zugrunde liegende völkerrechtliche Vertrag keine Befristung seiner Anwendung enthält, kommt eine Befristung des Vertragsgesetzes nicht in Betracht. Einer Evaluation des Vertragsgesetzes bedarf es nicht, da der dem Vertragsgesetz zugrunde liegende völkerrechtliche Vertrag nur durch einen weiteren bilateralen völkerrechtlichen Vertrag geändert oder durch dessen Kündigung einseitig beendet werden könnte.

Protokoll
zur Änderung des am 30. März 2010 in London unterzeichneten
Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
in der durch das am 17. März 2014
in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung

Protocol
amending
the Convention
between the Federal Republic of Germany
and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion
with respect to Taxes on Income and on Capital
signed at London on 30 March 2010,
as amended by the Protocol
signed at London on 17 March 2014

Die Bundesrepublik Deutschland

The Federal Republic of Germany

und

and

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland –

the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des am 30. März 2010 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) zu schließen –

Desiring to conclude a Protocol amending the Convention between the Federal Republic of Germany and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income and on Capital signed at London on 30 March 2010, as amended by the Protocol signed at London on 17 March 2014 (hereinafter referred to as “the Convention”);

haben Folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Der Titel wird aufgehoben und durch folgenden neuen Titel ersetzt:

The Title shall be deleted and replaced by the following new Title:

„Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie
zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung“.

“Convention
between the Federal Republic of Germany
and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
for the Elimination of Double Taxation
with respect to Taxes on Income and on Capital
and the Prevention of Tax Evasion and Avoidance”.

Artikel 2

Article 2

Die Präambel wird aufgehoben und durch folgende neue Präambel ersetzt:

The Preamble shall be deleted and replaced by the following new Preamble:

„Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland –

“The Federal Republic of Germany
and
the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

in der Absicht, auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem

Intending to eliminate double taxation with respect to taxes on income and on capital without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Convention for the indirect

Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen –

haben Folgendes vereinbart:“

Artikel 3

(1) Nach Artikel 5 Absatz 4 wird folgender Absatz 4A eingefügt:

„(4A) Absatz 4 gilt nicht für eine von einem Unternehmen genutzte oder unterhaltene feste Geschäftseinrichtung, wenn dasselbe Unternehmen oder ein eng verbundenes Unternehmen an demselben Ort oder an einem anderen Ort in demselben Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit ausübt und

- a) dieser Ort oder der andere Ort für das Unternehmen oder das eng verbundene Unternehmen nach diesem Artikel eine Betriebsstätte darstellt oder
- b) die Gesamttätigkeit, die sich aus den von den beiden Unternehmen an demselben Ort oder von demselben Unternehmen oder eng verbundenen Unternehmen an den beiden Orten ausgeübten Tätigkeiten ergibt, weder vorbereitender Art ist noch eine Hilfstätigkeit darstellt,

sofern die von den beiden Unternehmen an demselben Ort oder von demselben Unternehmen oder eng verbundenen Unternehmen an den beiden Orten ausgeübten Geschäftstätigkeiten sich ergänzende Funktionen darstellen, die Teil eines zusammenhängenden Geschäftsbetriebs sind.“

(2) Nach Artikel 5 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Im Sinne dieses Artikels ist eine Person oder ein Unternehmen mit einem Unternehmen eng verbunden, wenn allen maßgeblichen Tatsachen und Umständen zufolge einer den anderen beherrscht oder beide von denselben Personen oder Unternehmen beherrscht werden. In jedem Fall gilt eine Person oder ein Unternehmen als mit einem Unternehmen eng verbunden, wenn einer von beiden mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 vom Hundert der Eigentumsrechte am anderen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 vom Hundert der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt oder wenn eine weitere Person oder ein weiteres Unternehmen mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 vom Hundert der Eigentumsrechte an der Person und dem Unternehmen beziehungsweise an den beiden Unternehmen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 vom Hundert der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt.“

Artikel 4

Artikel 10 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 21 Absatz 5 werden aufgehoben.

Artikel 5

Artikel 25 Absatz 4 wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(4) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 21 Absatz 4 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Desgleichen sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.“

benefit of residents of third States);

Have agreed as follows:”

Article 3

1. Paragraph 4A shall be inserted after paragraph 4 of Article 5 as follows:

“(4A) Paragraph 4 shall not apply to a fixed place of business that is used or maintained by an enterprise if the same enterprise or a closely related enterprise carries on business activities at the same place or at another place in the same Contracting State and

- a) that place or other place constitutes a permanent establishment for the enterprise or the closely related enterprise under the provisions of this Article, or
- b) the overall activity resulting from the combination of the activities carried on by the two enterprises at the same place, or by the same enterprise or closely related enterprises at the two places, is not of a preparatory or auxiliary character,

provided that the business activities carried on by the two enterprises at the same place, or by the same enterprise or closely related enterprises at the two places, constitute complementary functions that are part of a cohesive business operation.”

2. Paragraph 8 shall be inserted after paragraph 7 of Article 5 as follows:

“(8) For the purposes of this Article, a person or enterprise is closely related to an enterprise if, based on all the relevant facts and circumstances, one has control of the other or both are under the control of the same persons or enterprises. In any case, a person or enterprise shall be considered to be closely related to an enterprise if one possesses directly or indirectly more than 50 per cent of the beneficial interest in the other (or, in the case of a company, more than 50 per cent of the aggregate vote and value of the company’s shares or of the beneficial equity interest in the company) or if another person or enterprise possesses directly or indirectly more than 50 per cent of the beneficial interest (or, in the case of a company, more than 50 per cent of the aggregate vote and value of the company’s shares or of the beneficial equity interest in the company) in the person and the enterprise or in the two enterprises.”

Article 4

Paragraph 6 of Article 10, paragraph 5 of Article 11, paragraph 5 of Article 12 and paragraph 5 of Article 21 shall be deleted.

Article 5

Paragraph 4 of Article 25 shall be deleted and replaced by the following paragraph:

“(4) Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9, paragraph 4 of Article 11, paragraph 4 of Article 12, or paragraph 4 of Article 21 apply, interest, royalties and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned State. Similarly, any debts of an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable capital of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been contracted to a resident of the first-mentioned State.”

Artikel 6

Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.“

Artikel 7

Nach Artikel 30 wird folgender Artikel 30A eingefügt:

„Artikel 30A**Verhinderung von Abkommensmissbrauch**

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.“

Artikel 8

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft. Das Abkommen in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung ist daraufhin anzuwenden

a) in Deutschland

- aa) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt;
- bb) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt;

b) im Vereinigten Königreich

- aa) bei der Einkommensteuer und der Steuer vom Veräußerungsgewinn für alle Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt;
- bb) bei der Körperschaftsteuer für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. April des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt;
- cc) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs bezogen werden, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt.

Geschehen zu London am 12. Januar 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 6

In paragraph 2 of Article 26, the second sentence shall be deleted and replaced by the following sentence:

“Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.”

Article 7

Article 30A shall be inserted after Article 30 as follows:

“Article 30A**Prevention of Treaty Abuse**

Notwithstanding the other provisions of this Convention, a benefit under this Convention shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Convention.”

Article 8

1. This Protocol shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

2. This Protocol shall enter into force on the day of the exchange of the instruments of ratification. The Convention as amended by this Protocol shall thereupon have effect:

a) in Germany:

- aa) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after 1 January of the calendar year next following that in which this Protocol enters into force;
- bb) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after 1 January of the calendar year next following that in which this Protocol enters into force;

b) in the United Kingdom:

- aa) in respect of income tax and capital gains tax, for any year of assessment beginning on or after 6 April in the calendar year next following that in which this Protocol enters into force;
- bb) in respect of corporation tax, for any financial year beginning on or after 1 April in the calendar year next following that in which this Protocol enters into force;
- cc) in respect of taxes withheld at source, to income derived on or after 1 January in the calendar year next following that in which this Protocol enters into force.

Done in duplicate at London on twelfth January 2021 in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Andreas Michaelis

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Jesse Norman

Denkschrift

I. Allgemeines

Das in London am 12. Januar 2021 unterzeichnete Änderungsprotokoll ändert das Abkommen vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (BGBl. 2010 II S. 1333, 1334; 2015 II S. 1297, 1298).

Die Inhalte des Änderungsprotokolls beruhen auf den Arbeiten im Rahmen des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947), das am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (OECD (2013) Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und 14 (Verbesserung der Streitbeilegung) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung wurde daher aus dem Geltungsbereich des MLI aufgenommen.

Die im Rahmen der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls ebenfalls von beiden Vertragsstaaten unterzeichnete Gemeinsame Erklärung ist als Anlage zur Denkschrift beigelegt. Mit ihr wird die Bereitschaft beider Staaten bekräftigt, innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des BREXIT-Übergangszeitraums Verhandlungen zur weiteren Änderung des Abkommens aufzunehmen.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Dieser Artikel ersetzt den Wortlaut des Titels des Abkommens. Durch die zusätzliche Bezugnahme auf die Verhinderung der Steuerumgehung entspricht dieser dem derzeit aktuellen OECD-Musterabkommen 2017.

Damit wird ein BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 umgesetzt, wonach bereits im Titel eindeutig zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das Doppelbesteuerungsabkommen neben der Vermeidung einer Doppelbesteuerung auch Steuerverkürzung und -umgehung verhindern soll. Gemeinsam mit der entsprechenden Ergänzung der Präambel (siehe zu Artikel 2) soll die eindeutige Absichtsbekundung der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV) (BGBl. 1985 II S. 926, 927) auch im Hinblick auf die Verhinderung von Steuerumgehung maßgeblich sein.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel ersetzt den Wortlaut der Präambel des Abkommens. Im Vergleich zum bisherigen Wortlaut der Präambel enthält der neue Wortlaut analog zur Ergänzung des Titels die Zielsetzung der Verhinderung von Steuerumgehung (u. a. durch missbräuchliche Gestaltung).

Damit wird ein BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 umgesetzt, wonach bereits in der Präambel eindeutig zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das Doppelbesteuerungsabkommen neben der Vermeidung einer Doppelbesteuerung auch Steuerverkürzung und -umgehung verhindern soll. Gemeinsam mit der entsprechenden Ergänzung im Titel (siehe zu Artikel 1) soll die eindeutige Absichtsbekundung der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV) (BGBl. 1985 II S. 926, 927) auch im Hinblick auf die Verhinderung von Steuerverkürzung und -umgehung maßgeblich sein.

Zu Artikel 3

Absatz 1 dieses Artikels ergänzt die bestehenden Regelungen zur Bestimmung einer Betriebsstätte. Damit soll einer künstlichen Aufteilung von Aktivitäten auf mehrere Standorte durch Fragmentierung von Tätigkeiten zur ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Betriebsstättenausnahme nach Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens entgegengewirkt werden.

Absatz 2 dieses Artikels enthält die hierfür erforderliche Definition einer eng verbundenen Person.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel hebt die speziellen Missbrauchsvermeidungsklauseln in den Artikeln 10 (Dividenden), 11 (Zinsen), 12 (Lizenzen) und 21 (Andere Einkünfte) auf. Diese sind aufgrund der mit diesem Änderungsprotokoll vorgesehenen Einführung einer allgemeinen Missbrauchsvermeidungsklausel (siehe zu Artikel 7) nicht länger erforderlich.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel ersetzt den bisherigen Artikel 25 Absatz 4 des Abkommens. Dadurch werden die Verweise auf die in Artikel 4 dieses Änderungsprotokolls aufgehobenen

speziellen Missbrauchsvermeidungsklauseln entfernt. Weitere Änderungen gehen damit nicht einher.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel ersetzt Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens. Mit dem neu gefassten Satz 2 erfolgt die Umsetzung eines BEPS-Mindeststandards zu Aktionspunkt 14, wonach eine Verständigungslösung ungeachtet etwaiger innerstaatlicher Fristen umzusetzen ist.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel ergänzt das Abkommen um eine allgemeine Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweckkriterium abstellt (Principal Purpose Test – PPT).

Danach können Vergünstigungen nach dem Abkommen in den Fällen versagt werden, in denen eine Gewährung dieser Vergünstigungen unangemessen wäre. Diese Regelung entspricht dem sogenannten BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel regelt in Absatz 1 die Ratifikation und in Absatz 2 das Inkrafttreten sowie die zeitliche Anwendung des Änderungsprotokolls. Hiernach tritt das Änderungsprotokoll am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist für die Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar des Jahres anzuwenden, das auf das Jahr des Inkrafttretens folgt.

Anlage zur Denkschrift

**Gemeinsame Erklärung
der Bundesrepublik Deutschland
und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung
des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung
der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen am 12. Januar 2021**

Die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland haben sich anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen („Abkommen“) am 12. Januar 2021 wie folgt verständigt:

Die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bekräftigen ihre Bereitschaft, innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des in Artikel 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums Verhandlungen zur weiteren Änderung des Abkommens aufzunehmen.

Diese Gemeinsame Erklärung wird in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher und englischer Sprache, unterzeichnet.

London, den 12. Januar 2021

Für die Bundesrepublik Deutschland

Andreas Michaelis

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

Jesse Norman

